



HESSISCHER LANDTAG

09. 09. 2026

INA

Änderungsantrag

Fraktion der CDU,

Fraktion der SPD

zu Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Neufassung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschluss-sachenge-setzes und zur Änderung einer weiteren Vorschrift

Drucksache 21/4531

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„Gesetz zur Neufassung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschluss-sachengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften“
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Als Nr. 7 wird angefügt:
„7. Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden oder nach dortigem Recht für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen bei Auslandsauf-enthalten von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monaten in den vergangenen fünf Jahren.“
 - cc) Folgende Sätze 2 bis 4 werden angefügt:
„Eine Anfrage nach Satz 1 Nr. 7 bedarf der gesonderten Zustimmung. Bei einer Anfrage dürfen an die ausländischen Sicherheitsbehörden oder an die nach dortigem Recht für eine solche Anfrage zuständigen öffentlichen Stellen nur folgende Daten übermittelt werden:
 1. Namen, auch frühere, Vornamen, auch frühere,
 2. Geburtsdatum, -ort,
 3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und weitere Staatsangehörigkeiten,
 4. Wohnsitze, Adressen des Aufenthalts in dem Staat, dessen Sicherheits-behörde oder zuständige öffentliche Stelle angefragt werden soll,
 5. aktueller Wohnsitz, sofern erforderlich,
 6. Pass- und Personalausweisnummer oder Kopie des Ausweisdokuments, sofern erforderlich,
 7. Angaben zu den Eltern, sofern erforderlich, sowie
 8. Anlass der Anfrage.Die Anfrage unterbleibt, wenn ihr entgegenstehen:
 1. auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland,
 2. Sicherheitsinteressen des Bundesrepublik Deutschland oder
 3. unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses der Anfrage überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder der einbezogenen Person.Zu den schutzwürdigen Interessen der betroffenen oder einbezogenen Person gehört auch das Vorhandensein eines angemessenen

Datenschutz-niveaus im angefragten Staat. Wird eine Anfrage aus den in Satz 4 genannten Gründen nicht durchgeführt, wird eine Anfrage nicht beantwortet oder kann mit einer Antwort nicht innerhalb einer angemessenen Frist gerechnet werden, so ist Abs. 4 entsprechend anzuwenden.“

- b) In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Lichtbilder dürfen für einen automatisierten Abgleich mit Datenbanken genutzt werden.“

3. Art. 3 wird durch die folgenden Art. 3 bis 7 ersetzt:

Artikel 3¹

Änderung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes

Das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 23 folgende Angabe eingefügt:
„§ 23a Übermittlung von Beschäftigendaten zur Gewährung von Leistungen“.
2. Nach § 23 wird als § 23a eingefügt:

„§ 23a

Übermittlung von Beschäftigendaten zur Gewährung von Leistungen

- (1) Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten ihrer Beschäftigten an nicht-öffentliche Stellen und andere öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Abwicklung oder Abrechnung von Leistungen erforderlich ist, die den Beschäftigten ohne gesetzlichen Anspruch auf Grund einer Kollektivvereinbarung, einer Dienstvereinbarung oder einer Entscheidung des Dienstherrn oder Arbeitgebers gewährt werden, insbesondere Leistungen der Mobilität, der Gesundheitsförderung sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Wird die Leistung allen Beschäftigten oder abgrenzbaren Gruppen von Beschäftigten ohne individuelle Antragstellung gewährt, dürfen die Daten dieser Beschäftigten übermittelt werden.
- (2) Die Übermittlung ist beschränkt auf Familienname und Vorname, die Beschäftigungsbehörde, eine von der Personalnummer abweichende, eindeutige Identifikationsnummer der oder des Beschäftigten sowie das Entstehen und den Wegfall der Anspruchsberechtigung. Die übermittelnde Stelle teilt der empfangenden Stelle den Wegfall der Anspruchsberechtigung und dessen Zeitpunkt mit; der Grund des Wegfalls darf nicht mitgeteilt werden. Soweit die Erbringung der Leistung gegenüber der oder dem Beschäftigten die Einrichtung eines persönlichen Nutzerkontos oder eine unmittelbare Kontaktaufnahme durch die empfangende Stelle zwingend erfordert, darf zusätzlich die dienstliche E-Mail-Adresse übermittelt werden. Das Geburtsdatum darf nur übermittelt werden, soweit es zur eindeutigen Identifizierung der oder des Beschäftigten oder zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen erforderlich ist.
- (3) Die übermittelnde Stelle hat vor der Übermittlung durch Vereinbarung mit der empfangenden Stelle sicherzustellen, dass diese die übermittelten Daten
 1. ausschließlich zu dem Zweck nach Abs. 1 verarbeitet,
 2. nicht an Dritte übermittelt,
 3. durch technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/679 schützt und
 4. unverzüglich löscht, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich sind, spätestens mit Beendigung der Inanspruchnahme der Leistung durch die Beschäftigte oder den Beschäftigten. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt, die Daten sind in diesem Fall für andere Zwecke zu sperren.

Die Einschaltung von Auftragsverarbeitern nach Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 durch die empfangende Stelle bleibt unberührt.

- (4) Die Beschäftigten sind vor der erstmaligen Übermittlung in geeigneter Weise über deren Zweck, die empfangende Stelle und die Kategorien der übermittelten Daten zu unterrichten; die Unterrichtung kann in allgemeiner Form erfolgen.“

Artikel 4²

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

In § 90 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 38), wird das Wort „bleibt“ durch die Angabe „und § 23a des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes bleiben“ ersetzt.

„Artikel 5³

Änderung des Standardbefreiungsgesetzes

§ 3 des Standardbefreiungsgesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Vor der Entscheidung über einen Antrag auf Zuständigkeitsverlagerung ist die Zustimmung derjenigen Behörden einzuholen, deren Zuständigkeit durch den Antrag berührt wird.“
 - b) Im bisherigen Satz 2 werden nach dem Wort „entsteht“ die Wörter „oder eine Zustimmung nach Satz 2 fehlt“ eingefügt.
2. In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Leben“ die Wörter „oder wegen fehlender Zustimmung nach Abs. 5 Satz 2“ eingefügt.

Artikel 6⁴

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

In § 62 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), wird die Angabe „Satz 1, 2 und 4 sowie Abs.“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Art. 1 und 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.“

Begründung:

A. Allgemeines

Die Änderungsanträge dienen der punktuellen Anpassung und Fortentwicklung des geltenden Landesrechts. Sie greifen unterschiedliche Regelungsbedarfe auf, die sich insbesondere aus der praktischen Anwendung des geltenden Rechts ergeben haben, und schaffen die jeweils erforderlichen rechtlichen Klarstellungen und Anpassungen.

B. Zu den Änderungsanträgen im Einzelnen:

Zu Artikel 1

- a) Änderung des § 10 Abs. 1 HSÜVG

Die Abfrage bei ausländischen Sicherheitsbehörden oder nach dortigem Recht für solche Anfragen zuständige öffentliche Stellen ist für die umfassende und abschließende Bewertung eines Sicherheitsrisikos im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung notwendig. Halten sich die betroffene oder die einbezogene Person eine längere Zeit im Ausland auf, so besteht das Risiko oder die Wahrscheinlichkeit, dass durch diesen Auslandsaufenthalt sicherheitserhebliche Erkenntnisse resultieren. Da dies bei einzelnen kurzzeitigen

2 Ändert FFN 320-198

3 Ändert FFN 330-52

4 Ändert FFN 331-1

Besuchen nicht zwingend anzunehmen ist und um das Informationsinteresse mit dem Eingriff in die Betroffenenrechte in Einklang zu bringen, ist eine Beschränkung auf einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens sechs Monaten als Grundlage für eine Anfrage anzunehmen. Erst bei einem längeren Aufenthalt erhöht sich die Wahrscheinlichkeit für bspw. Anbahnungsversuche von ausländischen Nachrichtendiensten.

Die neue Nr. 7 dient der Klarstellung gegenüber der vorherigen Rechtslage und soll gegenüber den betroffenen Personen verdeutlichen, welche Maßnahmen durch die mitwirkende Behörde durchgeführt werden. Eine Erweiterung der Befugnisse der mitwirkenden Behörde gegenüber den bisher bestehenden wird hierdurch nicht vorgenommen. Die Abfrage an ausländische Stellen erfolgt weiterhin unter den Zuständigkeitsverteilungen zwischen dem Bund und der Länder nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz.

Vor allem die konkrete Beschreibung der weiterzugebenden Daten sowie die Ausnahmen, wann eine Anfrage nicht erfolgt oder auch die gesonderte Einwilligung der betroffenen oder einbezogenen Person dienen zum einen der Rechtsklarheit, zum anderen aber auch der hinreichenden Wahrung der Betroffenenrechte. Es dürfen nur solche Daten ins Ausland weitergegeben werden, die zum einen eine eindeutige Identifikation der zu überprüfenden Personen zulassen, zum anderen diejenigen, die für eine Beantwortung der Anfrage essentiell sind, zum Beispiel der Anlass der Anfrage. Darüberhinausgehende Informationen sind für die Anfrage nicht relevant und somit auch nicht zu übermitteln.

Eine Ausnahme für die Anfrage wird in den Fällen angenommen, in denen entweder für die Bundesrepublik Deutschland zwingende Gründe entgegenstehen oder in der Person selbst. So dient die Sicherheitsüberprüfung nicht nur der Wahrung der Interessen des Staates, sondern auch dem Schutz der betroffenen oder einbezogenen Person.

Ist eine Abfrage im Ausland aus verschiedenen Gründen nicht möglich, können trotzdem weitere Maßnahmen zur hinreichenden Aufklärung vorgenommen werden. Dies verdeutlicht der Verweis auf Abs. 4.

b) Änderung des § 11 Abs. 1 HSÜVG

Das HSÜVG enthält eine Regelung, wonach bei Abgabe der Sicherheitserklärung ein Lichtbild der betroffenen Person beizufügen ist. Im Entwurf zur Änderung des HSÜVG soll perspektivisch auch ein Lichtbild der einbezogenen Person verlangt werden. Diese sollen bei Bedarf auch in elektronischer Form verlangt werden können. Um die Verwendung des elektronischen Lichtbildes hinreichend deutlich im Gesetz zu verankern soll mit dem neuen S. 4 klargestellt werden, dass das elektronische Lichtbild, sofern es verlangt wird, auch für den Abgleich mit Datenbanken genutzt werden kann. So können lückenhafte Angaben in der Sicherheitserklärung der betroffenen Person und sich daraus ergebende mögliche Sicherheitsrisiken erkannt werden.

Zu den Artikeln 3 und 4

1. Ausgangslage und Anlass

Öffentliche Stellen gewähren ihren Beschäftigten an verschiedenen Stellen Leistungen, die nicht unmittelbar der Erfüllung dienstlicher Aufgaben dienen, sondern der Attraktivität des öffentlichen Dienstes, der Mobilität sowie der Gesundheit der Beschäftigten. Hierzu zählen namentlich das elektronische Landes Ticket Hessen als kollektivrechtlich vereinbarte und auf die Beamtenschaft zu übertragende Mobilitätsleistung sowie freiwillige Leistungen im Rahmen der Gesundheitsfürsorge des Dienstherrn, etwa Angebote des betrieblichen Gesundheitsmanagements für Beschäftigte (z. B. Firmenfitnessangebote).

Die Begründung, Durchführung, Abwicklung und Abrechnung solcher Leistungen erfordert regelmäßig die Einschaltung externer Leistungserbringer, etwa von Verkehrsverbünden oder Anbietern entsprechender Dienstleistungen. Soweit diese die personenbezogenen Daten der Beschäftigten in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung im Sinne des Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeiten, liegt eine Übermittlung vor, die einer tragfähigen Rechtsgrundlage bedarf. Erfolgt die Einschaltung des externen Dienstleisters demgegenüber im Rahmen einer Verarbeitung im Auftrag nach Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679, bedarf es keiner gesonderten Übermittlungsbefugnis; diese Konstellationen werden von der Neuregelung nicht erfasst und richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Die allgemeinen Vorschriften über die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext sind auf die Verarbeitung innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses zugeschnitten und bilden die Übermittlung an externe Stellen zur Gewährung freiwilliger und kollektivrechtlicher Leistungen nur unzureichend ab. Eine Rechtsgrundlage, die diese Übermittlung regelt, muss den Anforderungen des Art. 88 Abs. 1 und 2 bzw. des Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 genügen und insbesondere geeignete und

besondere Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen und der Grundrechte der Beschäftigten, namentlich im Hinblick auf die Transparenz der Verarbeitung und die Übermittlung der Daten, vorsehen. Der Gesetzentwurf schafft eine solche Grundlage. Eine Einwilligung der Beschäftigten stellt demgegenüber keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative dar: In Verfahren mit einer Vielzahl von Betroffenen erweist sich die Einholung, Dokumentation und fortlaufende Verwaltung von Einzel-erklärungen als unverhältnismäßig aufwändig und fehleranfällig; zudem wäre die Freiwilligkeit der Einwilligung im Beschäftigungskontext jeweils im Einzelfall sicherzustellen (vgl. Erwägungsgrund 43 der Verordnung (EU) 2016/679). Für Tarifbeschäftigte kann hinsichtlich des elektronischen Landes Tickets Hessen der Tarifvertrag als Kollektivvereinbarung im Sinne des Art. 88 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 herangezogen werden; für Beamtinnen und Beamte sowie für Leistungen ohne kollektivrechtliche Grundlage besteht eine entsprechende Grundlage bislang nicht.

Ein besonderes Regelungsbedürfnis besteht für die Personenstammdaten der Beamtinnen und Beamten. Diese stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis und sind daher Personalaktendaten im materiellen Sinne des § 50 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes, und zwar unabhängig von der Art und dem Ort ihrer Speicherung, also auch, soweit sie in automatisierten Personalverwaltungsverfahren nach § 93 des Hessischen Beamtengesetzes geführt werden. Nach § 93 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes ist ihre Übermittlung nur nach Maßgabe des § 90 des Hessischen Beamtengesetzes zulässig, der eine Übermittlung an externe Leistungserbringer nicht vorsieht. Ohne eine ausdrückliche Öffnung des Personalaktenrechts liefe eine Übermittlungsbefugnis für den Beamtenbereich – die Zielgruppe, für die das Regelungsbedürfnis am größten ist – daher weitgehend leer.

2. Zielsetzung

Der Entwurf schafft mit § 23a des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes eine bereichsspezifische gesetzliche Grundlage für die Übermittlung eines eng begrenzten Bestandes an Beschäftigtendaten an externe Leistungserbringer. Damit wird eine einheitliche und rechtssichere gesetzliche Grundlage für die notwendige Datenübermittlung im Zuge der Gewährung freiwilliger Leistungen des Dienstherrn geschaffen. Die Regelung erfasst rechtsformneutral sowohl kollektivrechtlich unterlegte als auch rein freiwillige Leistungen und stellt die Gleichbehandlung von Tarifbeschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten sicher. Durch die begleitende Änderung des Hessischen Beamtengesetzes wird die Übermittlungsbefugnis im Personalaktenrecht verankert und damit auch für die in automatisierten Personalverwaltungsverfahren geführten Personenstammdaten der Beamtinnen und Beamten nutzbar gemacht. Die Regelung ist zugleich darauf angelegt, den mit einer einwilligungsbasierten Lösung verbundenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

3. Wesentlicher Inhalt

Artikel 3 fügt in das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz einen neuen § 23a ein. Die Vorschrift enthält einen Übermittlungstatbestand mit strengem Erforderlichkeitsvorbehalt und ausdrücklicher Zulassung der Bestandsübermittlung bei antragsfrei gewährten Leistungen (Abs. 1), einen gestuften, abschließenden Katalog der übermittlungsfähigen Daten (Abs. 2), Pflichten der übermittelnden Stelle zur vertraglichen Sicherstellung von Zweckbindung, Weitergabeverbot und Löschung (Abs. 3) sowie eine Unterrichtungspflicht (Abs. 4). Die Absätze 2 bis 4 verkörpern zugleich die geeigneten und besonderen Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Personen im Sinne des Art. 88 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz der Verarbeitung und die Übermittlung personenbezogener Daten. Artikel 4 öffnet das Personalaktenrecht des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) für Übermittlungen nach § 23a des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes. Artikel 7 regelt das Inkrafttreten.

4. Rechtsgrundlagen und Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes folgt aus Art. 70 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit den jeweiligen Sach-, Organisations- und Dienstrechtskompetenzen des Landes. Datenschutzrechtliche Regelungen folgen als Annex der Gesetzgebungskompetenz für die Sachmaterie, in deren Zusammenhang die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt. Die Vorschrift betrifft die Verarbeitung von Beschäftigtendaten durch öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und knüpft damit insbesondere an die Kompetenzen des Landes für das Landesorganisations-, Kommunal- und Landesdienstrecht an.

Soweit die Regelung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer öffentlicher Stellen erfasst, berührt sie zugleich das Arbeitsrecht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungsbefugnis des Landes besteht insoweit nach Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes, da das Bundesrecht für die Verarbeitung von Beschäftigtendaten durch öffentliche Stellen der Länder keine abschließende Regelung enthält.

Für die Konkretisierung des Personalaktenrechts der Landesbeamtinnen und Landesbeamten besteht die Gesetzgebungskompetenz des Landes vorbehaltlich der bundesrechtlichen Statusvorgaben des Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 des Grundgesetzes. § 50 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes wird gewahrt. Die Gewährung, Durchführung und Abwicklung der von der Vorschrift erfassten dienst- und beschäftigungsbezogenen Fürsorge-, Mobilitäts- und sonstigen Nebenleistungen ist Teil der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft. Eine Verarbeitung von Personalaktendaten für hiervon nicht erfasste Zwecke wird durch die Vorschrift nicht zugelassen.

Unionsrechtlich macht die Vorschrift von der Öffnungsklausel des Art. 88 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch. Die Gewährung und Inanspruchnahme der von der Vorschrift erfassten Leistungen gehört zu den mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechten und Leistungen im Sinne dieser Bestimmung. Die Vorschrift enthält gegenüber den allgemeinen Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 spezifischere Vorgaben für die Übermittlung von Beschäftigtendaten und sieht insbesondere durch die Beschränkung der übermittelbaren Daten, die Verwendung einer von der Personalnummer abweichenden Kennung, die gesteigerten Erforderlichkeitsanforderungen, die Zweckbindung, das Weitergabeverbot, die Löschungspflichten, das Verbot der Mitteilung des Grundes für den Wegfall der Anspruchsberechtigung und die Unterrichtung der Beschäftigten geeignete und besondere Maßnahmen zum Schutz ihrer Menschenwürde, berechtigten Interessen und Grundrechte im Sinne des Art. 88 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vor.

5. Finanzielle Auswirkungen

Wesentliche finanzielle Auswirkungen für das Land und die Kommunen sind nicht zu erwarten. Die Unterrichtung nach § 23a Abs. 4 kann in allgemeiner Form und im Rahmen der ohnehin nach Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehenden Informationspflichten mit standardisierten Informationsmaterialien erfüllt werden. Der Aufwand für den Abschluss der Vereinbarungen nach § 23a Abs. 3 fällt bereits nach geltender Rechtslage im Rahmen der vertraglichen Ausgestaltung der Leistungsbeziehungen an. Individuelle Verfahrensschritte je Beschäftigter oder Beschäftigtem sind mit der Regelung nicht verbunden.

6. Im Einzelnen

Zu Artikel 3 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 23a)

Zu Abs. 1

Satz 1 enthält den Übermittlungstatbestand. Die Übermittlung steht unter einem strikten Erforderlichkeitsvorbehalt und ist auf die Phasen der Begründung, Durchführung, Abwicklung und Abrechnung der Leistung beschränkt. Als Empfänger kommen rechtsformneutral sowohl nicht-öffentliche als auch andere öffentliche Stellen in Betracht, da externe Leistungserbringer in privatrechtlicher wie in öffentlich-rechtlicher Rechtsform organisiert sein können. Die Vorschrift erfasst nur Übermittlungen an Stellen, die die Daten in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung verarbeiten. Bedient sich die öffentliche Stelle eines Auftragsverarbeiters nach Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679, liegt keine Übermittlung im Sinne der Vorschrift vor; die Offenlegung gegenüber dem Auftragsverarbeiter wird von der Rechtsgrundlage der zugrunde liegenden Verarbeitung getragen.

Erfasst werden ausschließlich Leistungen, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht. Auf den Begriff der Freiwilligkeit wird bewusst verzichtet, weil er im Datenschutzrecht durch Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 besetzt und dort auf die Willensentschließung der betroffenen Person bezogen ist. Demgegenüber knüpft die Vorschrift an die rechtliche Grundlage der Leistungsgewährung an. Die Vorschrift erfasst sowohl Leistungen aus einer Kollektivvereinbarung im Sinne des Art. 88 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679, als auch Leistungen die der Dienstherr oder Arbeitgeber einseitig einräumt. Bei kollektivrechtlich unterlegten Leistungen tritt die Vorschrift neben die Kollektivvereinbarung. Sie schafft die nach Art. 88 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gebotenen Schutzmaßnahmen, öffnet die Übermittlungssperre des § 90 des Hessischen Beamtengesetzes und verpflichtet die übermittelnde Stelle, die Verarbeitung bei der empfangenden Stelle nach Maßgabe des Abs. 3

vertraglich abzusichern. Abgedeckt sind insbesondere auch Fälle, in denen sich eine spezifische Leistung gegenüber Tarifbeschäftigten als Erfüllung einer tarifvertraglichen Verpflichtung, deren Übertragung auf die Beamtenschaft hingegen als Leistung auf Grund einer Entscheidung des Dienstherrn darstellt (z. B. das elektronische Landes Ticket Hessen).

Wird eine Leistung allen Beschäftigten oder abgrenzbaren Gruppen ohne gesonderten Antrag gewährt, ist die Übermittlung des Gesamtbestandes der Daten der anspruchsberechtigten Beschäftigten nach Satz 2 zulässig. Daten von Beschäftigten, die im Zeitpunkt der Übermittlung bereits auf die Leistung verzichtet haben, sind nicht anspruchsbefreiend erforderlich und daher von der Übermittlung auszunehmen; dies folgt unmittelbar aus dem Erforderlichkeitsvorbehalt des Satzes 1.

Zu Abs. 2

Abs. 2 enthält einen gestuften, abschließenden Katalog der übermittlungsfähigen Daten und konkretisiert damit den Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/679 als geeignete und besondere Maßnahme im Sinne des Art. 88 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die erste Stufe (Satz 1) umfasst die für jede Leistung erforderlichen Identifikationsdaten sowie das Entstehen und den Wegfall der Anspruchsberechtigung. Die Regelung stellt zudem klar, dass bei einem Wegfall der Anspruchsberechtigung nur dieser Umstand und der entsprechende Zeitpunkt, nicht aber der Grund des Wegfalls mitgeteilt werden dürfen. Anstelle der personalverwaltungsinternen Personalnummer sieht die Vorschrift die Übermittlung einer eindeutigen Identifikationsnummer vor. Dies ermöglicht eine system- und verfahrensneutrale, insbesondere auch eigens für den Übermittlungszweck vergebene Kennung und vermeidet die Offenlegung interner Ordnungsmerkmale der Personalverwaltung gegenüber externen Stellen; zugleich wird eine übergreifende Verknüpfbarkeit der Datenbestände erschwert. Die zweite Stufe (Satz 2 und 3) lässt einzelne weitere Daten nur unter tatbestandlich qualifizierten Voraussetzungen zu. Die dienstliche E-Mail-Adresse darf nach Satz 3 nur übermittelt werden, soweit die Leistungserbringung die Einrichtung eines persönlichen Nutzerkontos oder eine unmittelbare Kontaktaufnahme durch die empfangende Stelle zwingend erfordert, etwa bei accountgebundenen Angeboten oder zur individuellen Terminvereinbarung durch den Dienstleister; die Übermittlung privater Kontaktdaten ist ausgeschlossen. Das Geburtsdatum darf nach Satz 4 nur übermittelt werden, soweit dies zur eindeutigen Identifizierung bei der Berechtigungskontrolle oder zur Prüfung altersabhängiger Leistungsvoraussetzungen durch den Dienstleister erforderlich ist. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Berechtigungskontrolle aus Anlass der konkreten Inanspruchnahme der Leistung nicht auf datensparsamerem Weg, z. B. durch Abgleich eines eindeutigen Identifikationsmerkmals, erfolgen kann (etwa im öffentlichen Personennahverkehr).

Zu Abs. 3

Abs. 3 adressiert die übermittelnde öffentliche Stelle und verpflichtet sie, die Zweckbindung (Nr. 1), das Verbot der Weiterübermittlung (Nr. 2), die Umsetzung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen (Nr. 3) und die Pflicht zur unverzüglichen Löschung (Nr. 4) vor der Übermittlung vertraglich sicherzustellen. Satz 2 stellt klar, dass die Zulässigkeit der Einbindung von Auftragsverarbeitern durch Nr. 2 nicht berührt wird. Nr. 4 trägt zudem im Rahmen der Löschpflicht etwaig entgegenstehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten Rechnung.

Zu Abs. 4

Abs. 4 trägt dem in Art. 88 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 besonders hervorgerufenen Transparenzerfordernis Rechnung. Die Unterrichtung tritt neben die allgemeinen Informationspflichten der Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 und kann in allgemeiner Form erfolgen, etwa durch Rundschreiben, Aushang oder Veröffentlichung im Intranet der beschäftigenden Stelle. Sie begründet keine Mitwirkungslast der Beschäftigten und ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung der einzelnen Übermittlung; Rechtsgrundlage der Übermittlung ist allein das Gesetz, einer Einwilligung der Beschäftigten bedarf es nicht. Auf eine Regelung von Widerspruchs- oder Verzichtsrechten wird bewusst verzichtet: Das Recht, der Verarbeitung aus Gründen der besonderen Situation zu widersprechen, ergibt sich für die auf Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2016/679 gestützte Verarbeitung unmittelbar und abschließend aus Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679; im Fall eines erfolgreichen Widerspruchs folgen die Löschpflicht aus Art. 17 Abs. 1 Buchst. c und die Mitteilungspflicht gegenüber der empfangenden Stelle aus Art. 19 der Verordnung (EU) 2016/679. Einer Wiederholung dieser unmittelbar geltenden Betroffenenrechte im Landesrecht bedarf es nicht. Die Wahlfreiheit der Beschäftigten ist unabhängig davon strukturell gewährleistet: Nimmt eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter die Leistung nicht in Anspruch, entfällt die Erforderlichkeit der

Übermittlung nach Abs. 1; bereits übermittelte Daten sind nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 zu löschen, nachdem die Mitteilung nach Abs. 2 Satz 2 erfolgt ist.

Zu Artikel 4

Die Ergänzung in § 90 Abs. 2 Satz 3 HBG schafft für Personalaktendaten von Beamtinnen und Beamten eine besondere Übermittlungsbefugnis zur Gewährung freiwilliger oder kollektivrechtlicher Leistungen nach § 23a des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes.

Nach § 90 Abs. 2 dürfen Auskünfte über den Inhalt von Personalakten an Dritte grundsätzlich nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten oder unter den dort genannten besonderen Voraussetzungen erteilt werden. Diese Regelung wird den Fällen des § 23a des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes nicht gerecht, in denen Beschäftigtenleistungen für alle anspruchsberechtigten Beschäftigten oder für abgrenzbare Beschäftigtengruppen ohne gesonderten Antrag bereitgestellt werden. Die Ergänzung in Abs. 2 Satz 3 lässt deshalb abweichend von Satz 1 eine Übermittlung auf der besonderen gesetzlichen Grundlage des § 23a des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes zu.

Die Zulässigkeit und der Umfang der Übermittlung richten sich ausschließlich nach § 23a des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes. Insbesondere gelten dessen Vorgaben zur Erforderlichkeit, zum zulässigen Datenumfang, zur Zweckbindung, zur Löschung und zur vorherigen Unterrichtung der Beschäftigten. Die Ergänzung in Abs. 2 Satz 3 begründet keine darüberhinausgehende Befugnis zur Übermittlung von Personalaktendaten.

Aufgrund der Verweisung in § 93 Abs. 1 Satz 2 gilt die Regelung auch für Personalaktendaten, die in automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Sie ermöglicht insbesondere eine automatisierte, schnittstellengestützte Übermittlung der nach § 23a des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes zulässigen Daten durch die zuständige öffentliche Stelle. Ein unmittelbarer oder selbstständiger automatisierter Datenabruf durch die empfangende Stelle wird hierdurch hingegen nicht eröffnet; § 93 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

Zu Artikel 5 – Änderung des Standardbefreiungsgesetzes:

Mit der Ergänzung des § 3 Abs. 5 und 6 StbG wird das Verfahren zur Einbindung der von einer Zuständigkeitsverlagerung als Verfahrensstandard betroffenen Behörden klar und rechtssicher ausgestaltet. Die Regelung orientiert sich an § 7 Abs. 4 Nr. 1 StbG und stellt sicher, dass vor der Entscheidung über einen Antrag auf Zuständigkeitsverlagerung die Zustimmung derjenigen Behörden einzuholen ist, deren Zuständigkeit durch den Antrag berührt wird.

Dies schafft Transparenz und Rechtssicherheit im Verwaltungsverfahren und gewährleistet, dass fachliche und rechtliche Belange der betroffenen Behörden angemessen berücksichtigt werden. Die ausdrückliche Regelung, dass das Fehlen der Zustimmung einen zwingenden Ablehnungsgrund darstellt, entspricht den Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot und die gesetzliche Ermächtigung für Zustimmungserfordernisse im Verwaltungsverfahren. Sie stellt klar, dass ohne die erforderliche Zustimmung der Antrag zwingend abzulehnen ist.

Zu Artikel 6 - Änderung der Hessischen Gemeindeordnung:

Im Zuge der Kommunalrechtsnovelle 2024/2025 war neben dem Grundsatzverweis in § 55 HGO auch für einen wichtigen Anwendungsbereich der mittelbaren Wahlen – die Besetzung der Ausschüsse der Gemeindevertretung nach § 62 HGO – eine Anpassung im Wortlaut des § 62 Abs. 2 Satz 1 2. HS. HGO passend zum Verfahren nach D'Hondt erfolgt. Diese Änderung wurde infolge eines redaktionellen Versehens nicht bei der Rückänderung auf das Verfahren Hare-Niemeyer infolge des Urteils des Hessischen Staatsgerichtshofes vom 28. Januar 2026 berücksichtigt. Im Verweis des § 62 Abs. 2 Satz 1 2. HS. HGO auf § 22 Abs. 3 KWG wird deshalb aktuell noch der 3. Satz angenommen. In diesem Satz des § 22 Abs. 3 KWG wird die für das Verfahren Hare-Niemeyer erforderliche Verteilung der verbleibenden Zahlenbruchteile, die Nachkommazahlen, geregelt. Nachdem die kommunalen Anwender bereits über dieses Versehen zur richtigen Auslegung des § 62 Abs. 2 Satz 1 HGO in Kenntnis gesetzt wurden, erfolgt im Rahmen dieser Gesetzesänderung nunmehr die erforderliche gesetzliche (Rück-)Anpassung an das Verfahren Hare-Niemeyer durch vollständigen Verweis auf den Abs. 3 des § 22 KWG.

Zu Artikel 7

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten. Die Artikel 1 und 2 treten mit Auslaufen des aktuellen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlussachengesetzes in Kraft.

Wiesbaden, 8. September 2026

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert